

Die Änderung der TRGS 900 ist noch nicht im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht und somit vorläufig

Die TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Ausgabe Januar 2006 (BArbBl. Heft 1/2006 S. 41-55), zuletzt geändert und ergänzt im Dezember 2007 (GMBI Nr. 55 S. 1094 v. 27.12.07) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neugefasst:
Für die Beurteilung der inhalativen Exposition ist der Massenwert als Bezugswert heranzuziehen.
2. In Nummer 2.2 Abs. 1 wird nach „TRGS 402“ angefügt: „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
3. In Nummer 2.2 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neugefasst:
Für die Bewertung von Stoffgemischen in der Luft am Arbeitsplatz ist die Nummer 5 der TRGS 402 anzuwenden.
4. In Nummer 2.2 werden die Fußnoten 4 und 5 gestrichen
5. In Nummer 2.4 Abs. 5 wird Satz 4 wie folgt neugefasst:
Bis zum Vorliegen geeigneter arbeitsmedizinischer und expositionsbezogener Daten sind bei der Berechnung der Bewertungsindices von Stoffgemischen nach Nummer 5.2.1 der TRGS 402 die Stoffindices für den Allgemeinen Staubgrenzwert nicht zu berücksichtigen.
6. In Nummer 2.4 werden die Fußnoten wie folgt geändert:
Fußnote 6 wird 4; Fußnote 7 wird 5; und Fußnote 8 wird 6
7. In Nummer 2.4 wird Absatz 6 wie folgt neugefasst:
(6) Zur Beurteilung der auftretenden Konzentrationen in der Luft des Arbeitsbereiches ist in der Regel immer die einatembare und alveolengängige Fraktion zu bestimmen. Der höhere Stoffindex ist für die Beurteilung der inhalativen Exposition heranzuziehen. Liegen ausreichende Informationen über das Verhältnis von einatembarer zu alveolengängiger Fraktion vor, z. B. bei standardisierten Arbeitsverfahren gemäß Nummer 5 der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, so genügt es, entweder nur die einatembare oder die alveolengängige Fraktion zu bestimmen, je nachdem wie sich der höhere Stoffindex ergibt. Es können die Hinweise gemäß Literatur in Fußnote 4 angewendet werden.
8. In Nummer 2.4. wird Absatz 7 gestrichen
9. In Nummer 2.6 Abs. 2 letzter Satz wird nach „TRGS 401“ eingefügt: „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
10. In Nummer 2.6 wird die Fußnote 9 gestrichen
11. In Nummer 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ wird folgende Ziffer für die Spalte "Bemerkungen" ergänzt:
(17) Der AGW gilt für die Dampfphase bei erhöhten Temperaturen und ist nicht zur Bewertung als Aerosolkonzentration heran zu ziehen.
12. In Nummer 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ werden folgende Einträge geändert und ergänzt:

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	Bemerkungen	Änderung
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor		Monat/Jahr
Bortrifluorid-Dihydrat	231-569-5	13319-75-0	0,35	1,5	2 (II)	AGS, Y	05/08
Methylcyclohexanol, Techn. Gemisch	247-152-6	25639-42-3	6	28	II (2)	AGS	05/08
2,2'-Oxydiethanol	203-872-2	111-46-6	10	44	4(II)	DFG, Y	05/08
Oxydipropanol (Dipropylenglykol)	246-770-3	25265-71-8		67 E	II (8)	AGS, Y, 17	05/08
Phosphor, weiss/gelb	231-768-7	7723-14-0		0,01 E	II (2)	AGS, Y	05/08
Tetrahydrothiophen	203-728-9	110-01-0	50	180	1(I)	DFG, Y	05/08

13. Der folgende Eintrag wird aus Nummer 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ gestrichen und in die Bearbeitungsliste überführt.

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	Bemerkungen	Änderung
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor		Monat/Jahr
Cyclohexanol	203-630-6	108-93-0	50	210	1(I)	DFG, H	01/06

14. In Nummer 4 „Verzeichnis der CAS-Nummern“ werden folgende Einträge geändert und ergänzt:

CAS-Nummer	Bezeichnung
110-01-0	Tetrahydrothiophen
7723-14-0	Phosphor, weiss/gelb
13319-75-0	Bortrifluorid-Dihydrat
25265-71-8	Oxydipropanol (Dipropylenglykol)
25639-42-3	Methylcyclohexanol, Techn. Gemisch

15. Der folgende Eintrag wird aus Nummer 4 „Verzeichnis der CAS-Nummern“ gestrichen und in die Bearbeitungsliste überführt.

CAS-Nummer	Bezeichnung
108-93-0	Cyclohexanol